Verordnungsblatt für die Gemeinde Ehrwald

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 14.09.2026**

9. **Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehrwald vom 08.09.2026 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1
Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Ehrwald erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 7,35 v.H. der für die Gemeinde Ehrwald von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Köck

Dieses Dokument wurde von Markus Köck
elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter: https://www.ehrwald.gv.at/Gemeindeamt/Das_Amt/Unsere_Amtssignatur